

VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 31.03.2026

4. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See -
betreffend Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im
Verwaltungsbezirk Neusiedl am See

VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2023, wird aufgrund der derzeit bestehenden Gefährdungslage zur Vorbeugung gegen Waldbrände für sämtliche im Bezirk Neusiedl am See gelegenen Waldgebiete verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten aller Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Neusiedl am See und in deren Gefährdungsbereich (Nähe des Waldrandes) sind brandgefährliche Handlungen, wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer verboten.

Vor allem ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände wie Zündhölzer und Rauchwaren, sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldbereich wegzuworfen.

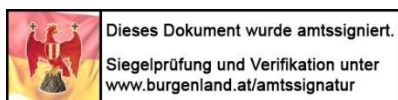
§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17 des Forstgesetzes 1975 idgF mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Kundmachung mit sofortiger Wirkung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2026 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Ulrike Zschech



Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See • Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See
Telefon +43 57 600-4299 • Fax +43 57 600-4296 • E-Mail
bh.neusiedl@bgld.gv.at www.burgenland.at • Datenschutz
<https://www.burgenland.at/datenschutz>